

Übernahmebedingungen Kartoffelernte 2025 Veredelungskartoffeln

Die Übernahmebedingungen wurden im Einvernehmen zwischen der VSKP (Produktion), swisscofel (Handel) und SCFA (Industrie) erarbeitet und finden Anwendung, soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart haben. Bei unvorhersehbaren Marktveränderungen bleiben Anpassungen vorbehalten. Die entsprechende Information erfolgt umgehend über swisspatat.

1. Übernahme

Ohne anderslautende Vereinbarung gilt die Festübernahme.

1.1 Festübernahme von sortierter Ware

Abrechnung nach Taxationsergebnis, abzüglich Kosten gemäss Gebührenordnung. Bei Überschreiten von 15 % Mängelbesatz besteht kein Anspruch auf Festübernahme.

1.2 Produzentenlager

Übernahme von vorsortierter Ware nach Sortiierungsergebnis. Bevorschussung gemäss Eingangstaxation auf dem Eingangsgewicht unmittelbar nach der Ablieferung. Weicht beim Auslagern das Ergebnis wesentlich vom provisorischen Eingangsbefund ab, wird der Produzent während der Sortierung benachrichtigt. Die Endabrechnung erfolgt unmittelbar nach der Auslagerung nach effektiver Auslagerungstaxation und der Anrechnung der Lagerzuschläge. Der Gewichtsschwund geht zulasten des Produzenten. Zu- und Abschläge gemäss Gebührenordnung.

Lagerzuschläge ¹⁾:

November
Dezember – Januar
Februar
März – April
Mai – Juni
Juli – August

BIO:

Fr. 2.40 / 100 kg
Fr. 4.10 / 100 kg
Fr. 5.70 / 100 kg
Fr. 7.30 / 100 kg
Fr. 9.00 / 100 kg
Fr. 10.60 / 100 kg

Übrige:

Fr. 1.50 / 100 kg
Fr. 2.50 / 100 kg
Fr. 3.50 / 100 kg
Fr. 4.50 / 100 kg
Fr. 5.50 / 100 kg
Fr. 6.50 / 100 kg

¹⁾ Entschädigung für die Qualitätsminderung und Schwund am Produzentenlager

1.3 Grobsortiert

Für Lieferungen, welche die Qualitätsanforderungen unter 2.1 und 2.2 nicht erfüllen (grobsortierte Ware), bleibt eine Übernahme zu 70% des Sortenpreises vorbehalten.

1.4 Abrechnungsgewicht

Das Abrechnungsgewicht ist das Nettogewicht (Anlieferungsgewicht abzüglich Besatz).

2. Kriterien für die Annahmeverweigerung & Anforderungen bei sortierten Veredelungskartoffeln

2.1 FRITES-KARTOFFELN

2.1.1 Kriterien für die Annahmeverweigerung bei sortierten Frites-Kartoffeln

§ HUS	Mängel	Annahmeverweigerung DIREKTVERARBEITUNG (bis 31. August)	Annahmeverweigerung LAGER
109	Erde	mehr als 6 %	mehr als 6 %
110	Grössenabweichung ¹⁾	mehr als 10 %	mehr als 10 %
111	Fäulnis	mehr als 2 %	mehr als 0 %
112	Fremde Sorten	mehr als 2 %	mehr als 2 %
114	Diverse Mängel ²⁾	mehr als 20 %	mehr als 20 %
114 / 1	Mechanische Schäden ²⁾	-	-
114 / 2	Schnecken-/Mäusefrass ²⁾	-	-
114 / 3	Drahtwurm, Dry-Core ²⁾	mehr als 15 %	mehr als 15 %
114 / 4	Grüne Knollen ²⁾	mehr als 15 %	mehr als 15 %
114 / 5	Blauflecken ²⁾	mehr als 10 %	mehr als 10 %
114 / 6	Eisenflecken, Gefässbündelverfärbung ²⁾	mehr als 10 %	mehr als 10 %
114 / 7	Hohlherzigkeit ²⁾	mehr als 20 %	mehr als 15 %
114 / 8	Buckel- und Tiefschorf ²⁾	-	mehr als 15 %
114 / 9	Missförmige ²⁾	-	-
114 / 10	Wachstumsrisse ²⁾	mehr als 20 %	mehr als 15 %
116	Gesamttoleranz	mehr als 20 %	mehr als 20 %

¹⁾ siehe Fussnoten in Ziffer 4

²⁾ Für alle Frites-Sorten gilt bei Kaliber > 60 mm für alle Mängel gemäss §114 HUS die Mängelhalbierung.

2.1.2 Anforderungen an Kaliber, Stärkegehalt, Backfarbe und Qualität für sortierte Frites-Kartoffeln

- Wichtig:
- Die Knollentemperatur darf nie unter + 8° C sinken.
 - Gesunde, ausgereifte, schalenfeste Kartoffeln mit positivem Backtest.
 - Für Lagerware in den betriebseigenen Lagern entscheidet das Annahmepersonal über Produzentenlager oder Rückweisung.

Sorte	Kaliber	Mindeststärke ³⁾	Mindest-Backnote			
Agria, Fontane, Lady Jane, Markies	> 42.5 mm	13.0 %	0	8	2	0
Innovator, Ivory Russet	> 42.5 mm	13.5 %	0	5	5	0

³⁾ Sortierte Kartoffeln mit einem reduzierten Stärkegehalt von bis zu 0.5% werden als sortiert übernommen, aber mit einem Preisabschlag von 3.00 CHF/100kg (Wareneingangstaxation im Herbst).

2.2 CHIPS-KARTOFFELN

2.2.1 Kriterien für die Annahmeverweigerung bei sortierten Chips-Kartoffeln

§ HUS	Mängel	Annahmeverweigerung DIREKTVERARBEITUNG	Annahmeverweigerung LAGER
109	Erde	mehr als 6 %	mehr als 6 %
110	Grössenabweichung ¹⁾	mehr als 20 %	mehr als 20 %
111	Fäulnis	mehr als 2 %	mehr als 0 %
112	Fremde Sorten	mehr als 2 %	mehr als 2 %
114	Diverse Mängel	mehr als 25 %	mehr als 25 %
114 / 1	Mechanische Schäden	-	-
114 / 2	Schnecken-/Mäusefrass	-	-
114 / 3	Drahtwurm, Dry-Core	mehr als 20 %	mehr als 20 %
114 / 4	Grüne Knollen	mehr als 15 %	mehr als 15 %
114 / 5	Blauflecken	mehr als 10 %	mehr als 10 %
114 / 6	Eisenflecken, Gefässbündelverfärbung	mehr als 10 %	mehr als 10 %
114 / 7	Hohlherzigkeit ²⁾	-	mehr als 20 %
114 / 8	Buckel- und Tiefschorf	-	mehr als 10 %
114 / 9	Missförmige	-	-
114 / 10	Wachstumsrisse	mehr als 25 %	mehr als 25 %
116	Gesamttoleranz	mehr als 25 %	mehr als 25 %

¹⁾ siehe Fussnoten in Ziffer 4

²⁾ Für alle Chips-Sorten gilt für Hohlherzigkeit die Mängelviertelung.

2.2.2 Anforderungen an Kaliber, Stärkegehalt, Backfarbe und Qualität für sortierte Chips-Kartoffeln

- Wichtig:
- Die Knollentemperatur darf nie unter + 8° C sinken.
 - Gesunde, ausgereifte, schalenfeste Kartoffeln mit positivem Backtest.
 - Für Lagerware in den betriebseigenen Lagern entscheidet das Annahmepersonal über Produzentenlager oder Rückweisung.

Sorte	Kaliber	Mindeststärke	Mindest-Backnote ⁴⁾			
Austin	40 – 75 mm ³⁾	15.0 %	8	2	0	0
Beyonce	40 – 75 mm ³⁾	15.0 %	8	2	0	0
Hermes	40 – 75 mm ³⁾	14.0 %	8	2	0	0
Lady Claire	40 – 75 mm ³⁾	15.0 %	8	2	0	0
Lady Rosetta	40 – 75 mm ³⁾	15.0 %	8	2	0	0
Pirol	40 – 75 mm ³⁾	15.0 %	8	2	0	0
SH C 1010	40 – 75 mm ³⁾	15.0 %	8	2	0	0
Sorentina	40 – 75 mm ³⁾	15.0 %	8	2	0	0
Thalessa	40 – 75 mm ³⁾	15.0 %	8	2	0	0
Verdi	40 – 75 mm ³⁾	15.0 %	8	2	0	0

³⁾ keine Knollen > 80 mm, gleiche Toleranz

⁴⁾ Wenn die Mindest-Backnote nicht erfüllt ist, die Ware aber zu Chips verarbeitet werden kann, gilt 80% des jeweiligen Sortenpreises.

3. Allgemeine Bedingungen

3.1 Frühablieferungsabzug

Für nicht mind. 3 Wochen vorgelagerte Kartoffeln wird folgender Vorlagerungsschwund abgezogen:

- 5 % bei Lieferungen von Lagerware (ab 1. September)
- 2 % bei Lieferungen für Zwischenlager (bis 31. August)

3.2 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle hat nach den Bestimmungen der HUS (Ausführungsbestimmungen) und nach Anleitung von Qualiservice zu erfolgen. Bei Unstimmigkeiten ist ein offizieller Qualiservice-Kontrolleur beizuziehen, respektive eine Expertise zu verlangen.

Bei jeder Lieferung hat der Produzent Anrecht auf einen vollständigen Kontrollrapport oder Annahmeschein. Das Resultat ist dem Produzenten umgehend nach der Lieferung mitzuteilen.

3.3 Zahlungsfristen

Gutschriften sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Eine erste Akontozahlung hat im Erntejahr zu erfolgen.

4. Produzentenrichtpreise und Kaliber

In der paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe «Markt» der swisspatat wurden folgende Produzentenrichtpreise (inkl. MwSt.), gültig ab **1. Juli 2025**, festgelegt (Fr. / 100 kg):

Sortierte Veredelungskartoffeln		
Sorte	Preis / 100 kg ³⁾	Kaliber
Agria	Fr. 51.45	> 42.5 mm ²⁾
Fontane	Fr. 49.20	> 42.5 mm ²⁾
Innovator	Fr. 48.50	> 42.5 mm ²⁾
Ivory Russet	Fr. 49.00	> 42.5 mm ²⁾
Lady Jane	Fr. 50.80	> 42.5 mm ²⁾
Markies	Fr. 50.80	> 42.5 mm ²⁾
Beyonce	Fr. 55.75	40 – 75 mm ⁴⁾
Lady Claire	Fr. 58.80	40 – 75 mm ⁴⁾
Pirol	Fr. 55.75	40 – 75 mm ⁴⁾
SH C 1010	Fr. 52.95	40 – 75 mm ⁴⁾
Sorentina	Fr. 58.75	40 – 75 mm ⁴⁾
Thalessa	Fr. 58.00	40 – 75 mm ⁴⁾
Verdi	Fr. 59.75	40 – 75 mm ⁴⁾
Raclette	Fr. 36.50	35 – 42.5 mm ¹⁾

BIO-Kartoffeln, sortiert, Veredelung		
Sorte	Preis / 100 kg ³⁾	Kaliber
Agria (Industrie)	Fr. 88.00	> 35 mm ²⁾
Markies	Fr. 94.00	> 35 mm ²⁾
Hermes	Fr. 86.00	40–75 mm ⁴⁾
übrige Chipssorten	Fr. 94.00	40–75 mm ⁴⁾

Speisekartoffeln in der Industrie nach Vereinbarung
--

Veredelungskartoffeln zur Sofortverarbeitung vor dem 1. September 2025	
Agria, sortiert	Fr. 46.65
andere Sorten, sortiert	Fr. 46.50
Grobsortierte	Fr. 31.90

Veredelungskartoffeln zur Sofortverarbeitung vor dem 1. November 2025		
Lady Rosetta	Fr. 51.65 ⁵⁾	40 – 75 mm ⁴⁾
Austin	Fr. 51.65 ⁵⁾	40 – 75 mm ⁴⁾

Grobsortierte Veredelungskartoffeln	
alle Sorten	70% des jeweiligen Sortenpreises

Bio-Veredelungskartoffeln zur Sofortverarbeitung vor dem 1. November 2025		
Lady Rosetta	Fr. 85.00 ⁵⁾	40 – 75 mm ⁴⁾

- 1) Für das Kaliber gilt die feste Toleranz von 6 %. Eine Überschreitung der Kalbertoleranz ist kein alleiniges Rückweiskriterium.
- 2) Für das Kaliber gilt die feste Toleranz von 6 %.
- 3) Im Produzentenrichtpreis sind Branchenbeiträge von Fr. 0.55 / 100 kg enthalten. Ausnahme Agria: Fr. 0.70 / 100 kg inkl. Verteilerbeitrag mit Fr. 0.15 / 100 kg.
- 4) Für das Kaliber gilt die feste Toleranz von 10 %, keine Knollen > 80 mm.
- 5) ohne Frühablieferungsabzug

5. Branchenbeiträge

Im Produzentenrichtpreis für Veredelungskartoffeln sind Branchenbeiträge von Fr. 0.55 / 100 kg enthalten. Für Speisesorten Fr. 0.70 / 100 kg (inkl. Verteilerbeitrag mit Fr. 0.15 / 100 kg). Sie werden auf dem Speiseanteil berechnet und setzen sich wie folgt zusammen:

5.1 Produzentenbeiträge

Rückbehalt Verwertungsfonds	Fr.	0.25
Beitrag swisspatat und Basiswerbung	Fr.	0.18
Beitrag Forschungsfonds	Fr.	0.01
Beitrag VSKP-Sekretariat und Schweizer Bauernverband SBV	Fr.	0.11

5.2 Verteilerbeitrag auf Speisesorten (z.B. Agria, Erika)

Beitrag swisspatat und Basiswerbung	Fr.	0.15
-------------------------------------	-----	------

5.3 Für Kartoffeln zur **Frischverfütterung** beträgt der Branchenbeitrag Fr. 0.17 / 100 kg. Er wird bei der Auszahlung abgezogen.

Ausnahme: Für **grobsortierte** und **Rösti-Kartoffeln** gilt ein reduzierter Branchenbeitrag von Fr. 0.367 / 100 kg auf dem Eingangsgewicht.

6. Verwertungsmassnahmen

Frischverfütterung

Für die Frischverfütterung von deklassierten Kartoffeln (deklassierte Kartoffeln sind unerlesene Kartoffeln sowie Speise- oder Veredelungskartoffeln, die zur Frischverfütterung bestimmt und dazu mit einem bewilligten Lebensmittelfarbstoff gekennzeichnet worden sind) gelten folgende Bedingungen:

Auf Stufe Produktion: Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Posten, die bis spätestens am **31. Dezember 2025** der Qualiservice GmbH gemeldet wurden. Bei später gemeldeten Posten erlischt die Beitragsberechtigung.

Nachgelagerte Stufen: Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Posten, die bis spätestens am **31. Dezember 2025** bei swisspatat als Lagerbestand gemeldet wurden. Die Beitragsberechtigung erlischt am **30. Juni 2026**.

Erforderliche Unterlagen	• Gesuch um Beiträge für Frischverfütterung • Rechnung oder Lieferschein Z-Pflanzgut • Ausgefüllte Anbauvereinbarung • Einzahlungsschein des Produzenten
Anforderungen	• Der Produzent muss die Branchenbeiträge bezahlen und ist gemäss den Statuten der VSKP als Mitglied anerkannt. • Der Posten muss durch einen offiziellen Qualiservice-Kontrolleur begutachtet werden. • Der Produzent ist verpflichtet, dem Kontrolleur Zugang zu allen Gebinden zu ermöglichen. Alle Gebinde sind mit Lebensmittelfarbe zu denaturieren. • Die Deklassierung hat im Beisein des Kontrolleurs zu erfolgen. • Der Speiseanteil muss mindestens 30 % betragen. Bei Bio-Kartoffeln gibt es keinen Mindestspeiseanteil. • Das eingesetzte Pflanzgut muss zertifiziert sein. Vorlage der Rechnung oder des Lieferscheins ist zwingend. • Es muss für die betreffende Sorte zwingend eine vollständig ausgefüllte Anbauvereinbarung vorliegen. • Der Posten muss mindestens 5 Tonnen umfassen. • Ab einer Postengrösse von 100 Tonnen muss die Kontrolle bei einem Produzenten durch zwei Qualiservice-Kontrolleure erfolgen. • Pro Kampagne darf ein Produzent nur einmal (an einem Datum) denselben Qualiservice-Kontrolleur aufbieten. • Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich auf dem Speiseanteil. Bei Bio-Kartoffeln erfolgt die Auszahlung auf der Bruttomenge.
Kosten	Die Kontroll- und Administrationskosten von Fr. 150.- pro Gesuch gehen vollumfänglich zulasten des Gesuchstellers.
Beitrag für die Frischverfütterung	Fr. 20.00 / 100 kg; Auszahlung von swisspatat direkt an Produzenten
Preis für Futterkartoffeln	Marktpreis je nach Stärkegehalt und Nachfrage.

7. Gebührenordnung

Allfällige Abweichungen sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemeinsam zu vereinbaren.

7.1 Transportentschädigung

Vergütung für den Transport vom Produzenten bis zum Erstabnehmer:

ab 20 km: Fr. 1.00 / 100 kg auf dem Abrechnungsgewicht

7.2 Paloxen-Einsatz

Unterhaltsgebühr: Fr. 4.00 je Paloxe respektive Fr. 8.00 je Grosspaloxe

Mit der Unterhaltsgebühr trägt der Produzent zum Unterhalt der Paloxen bei.

- Unbrauchbare Paloxen – gemäss Definition HUS – werden nicht vergütet und die Kosten für Umtriebe und Entsorgung werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- Werden gebrauchte Gebinde verwendet, müssen diese sauber und ohne fremden Geruch sein.

7.3 Lose-Anfuhr

Gebühr für Loseannahme ohne Kalibrierung	Fr. 1.00 / 100 kg
Gebühr für Loseannahme bei überschrittener Grössenabweichung	Fr. 2.00 / 100 kg

Bern, 1. September 2025